

Hinweis zum Verfahren entsprechend der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 26.02.2021 (GVBL S. 123

Dieses Vergabeverfahren fällt in den Anwendungsbereich der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen.

Bieter müssen erkannte oder erkennbare Verstöße innerhalb der jeweils geltenden Fristen des § 10 Abs. 3 der o.g. Verordnung rügen, andernfalls können sie von der Vergabeprüfstelle in der Sache nicht gehört/ berücksichtigt werden.

Vergabeprüfstelle, an die der Auftraggeber eventuelle Beanstandungen des Bieters weiterleitet, sofern der Bieter nicht ausdrücklich auf eine Weiterleitung verzichtet hat.

Vergabeprüfstelle beim
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftstraße 5
55116 Mainz

Rügeobliegenheiten des Bieters/ Bewerbers nach § 10 Abs. 3 der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen:

Die Rügeobliegenheiten des Bieters sind in § 10 Abs. 3 der o.g. Verordnung geregelt und von diesem zu beachten.

Das Nachprüfungsbegehren eines beanstandenden Bieters wird zurückgewiesen:

1. soweit der beanstandende Bieter oder Bewerber den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor der Information nach § 4 Abs. 1 der Verordnung (Information über die Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung/ seines Angebots) erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen gerügt hat,
2. soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden
3. soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.